

**Medienkonferenz Revision JAGDRECHT;
Bern,
14. April 2008**

**Referat von Regierungsrat Andreas Rickenbacher,
Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern**



**REVISION DES JAGDRECHTS:
FÜR EINE WILDTIERGERECHTE JAGD**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich **begrüße** Sie herzlich zu unserer Medienkonferenz über die Revision des Jagdrechts.

Meine Ausführungen gliedere ich in folgende Abschnitte:

1. Einführung und Hintergründe
2. Warum keine Änderung des JAGDGESETZTES?
3. Kernziele der Anpassung
4. Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Jagd und Wildtierschutz
5. Thema Wildkontrolle
6. Fazit und Würdigung

Im Anschluss an meine Ausführungen wird Ihnen der **Jagdinspektor des Kantons Bern**, Herr Peter Juesy, die Revision des Jagdrechts aus der Sicht des Jagdinspektors darlegen.

1. Einführung und Hintergründe

Die Jagd erfüllt heute **wichtige Funktionen**. Zwei davon möchte ich besonders hervorheben:

- a) Die Jagd reguliert die Wildtierbestände. Das ist vor allem deshalb sehr wichtig, weil die meisten natürlichen Feinde vieler Wildtiere heute ausgestorben sind.
- b) Viele Jägerinnen und Jäger nehmen wichtige Aufgaben zum Schutz des Wildes und des Naturraums wahr und betätigen sich in der Hege und Pflege. Ich denke dabei etwa an das Pflanzen von Hecken oder das Füttern von Tieren in strengen Wintern.

Die Jagd übernimmt damit heute insgesamt eine wichtige Funktion für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich Wild.

Wie Sie wissen, sind im Jahr 2007 **verschiedene Vorfälle** bekannt geworden, bei denen sich eine kleine Minderheit der Jäger ungebührend verhalten hat. Auch wenn es sich dabei nur um eine Minderheit der Jägerschaft handelt, welche von diesen Vorfällen betroffen ist, sind der zuständige Volkswirtschaftsdirektor und die Regierung des Kantons Bern bei einer solchen Ausgangslage trotzdem gefordert.

Regeln und Einschränkungen müssen fast immer wegen dem Fehlverhalten von Minderheiten erlassen werden. Dies auch deshalb, um die Mehrheit jener zu schützen, die sich korrekt verhalten. Dies ist auch bei der Jagd der Fall: Wenn wir die Mehrheit der Jägerinnen und Jäger vor einem schlechten Ruf schützen wollen, dann müssen wir jetzt einzelne Regeln verschärfen. Nur so werden wir gewisse Auswüchse stoppen oder zumindest eindämmen, und nur so können wir die Bevölkerung, aber auch die Wildtiere vor den negativen Auswirkungen des Fehlverhaltens einiger Weniger schützen.

Die Änderungen, welche der Regierungsrat beschlossen hat, stehen also im Interesse der Öffentlichkeit und im Interesse der Mehrheit der Jägerschaft, welche sich korrekt verhält.

Kurz nach dem Bekanntwerden der angesprochenen Vorfälle habe ich deshalb dem Jagdinspektor den Auftrag erteilt, mir mit Unterstützung einer Expertenkommission **Bericht** zu erstatten und Maßnahmen vorzuschlagen. Der Regierungsrat hat sich auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion nun entschlossen, Anpassungen an der JAGDVERORDNUNG vorzunehmen.

2. Warum keine Änderung des JAGDGESETZES?

Das aktuelle JAGDGESETZ – es heißt übrigens im vollen Wortlaut GESETZ ÜBER JAGD UND WILDTIERSCHUTZ, was zeigt, dass es darin nicht nur um die Jagd alleine geht – ist umstritten. Wir hatten inzwischen eine genügend lange Zeitdauer, um Erfahrungen mit diesem Gesetz sammeln zu können und zu sehen, wo es Schwachpunkte aufweist.

Das gültige JAGDGESETZ wurde am 1. Mai 2003 in Kraft gesetzt. Es ist folglich fünf Jahre alt. Jetzt ein vollständig neues Gesetz zu schaffen, wäre nach so kurzer Zeit schwer vermittelbar. Eine Feinjustierung in den Verordnungen, welche die gesammelten Erfahrungen mit dem Gesetz analysiert und entsprechende Anpassungen vornimmt, ist jedoch legitim. Zudem hätten Gesetzesänderungen eine viel längere Zeit in Anspruch genommen – die Verordnungsänderungen können hingegen schon auf die nächste Jagdsaison in Kraft gesetzt werden.

3. Kernziele der Anpassung

Der Regierungsrat will mit schärferen Vorschriften einerseits dem Wildtierschutz gerecht werden und damit berechtigte Forderungen von Umwelt- und Tierschutzverbänden nachkommen. Andererseits geht es auch darum, Lösungen zu präsentieren, die von fortschrittlichen Jägerinnen und Jägern unterstützt werden und eine weidgerechte, moderne Jagd in den Vordergrund rücken.

Aus diesem Grund habe ich während der Erarbeitung der Reformvorschläge, die wir Ihnen heute präsentieren, sehr viele Gespräche mit Jägern geführt, die sich bei mir gemeldet haben, und ich habe auch das Gespräch mit den Umwelt- und Tierschutzorganisationen gesucht. Ich bin daher heute überzeugt, dass die vorliegenden Vorschläge ausgewogen sind und den verschiedenen Interessen gerecht werden.

4. Die wichtigsten Neuerungen

Aus meiner Sicht sind in den Neuerungen **sechs Hauptpunkte** von besonderer Bedeutung:

- 1) Die Jagd im Umkreis von 100 Meter Abstand von ständig bewohnten Gebäuden wird verboten.
- 2) Schusswaffen und Munition dürfen nur noch getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.
- 3) Die Baujagd mit Jagdhunden wird stark eingeschränkt. Der Kanton Bern erhält die schweizweit strengste Regelung der Baujagd.
- 4) Die Zeit der Schussabgabe wird verkürzt.
- 5) Der Einsatz von Jagdhunden wird eingeschränkt.
- 6) Es wird eine Verschärfung der Meldepflicht bei erfolgloser Nachsuche durch Jagdhunde eingeführt.

Diese und weitere Änderungen stützen sich auf die Ergebnisse der Expertengruppe und auf zahlreiche Gespräche mit Betroffenen und Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter ab. Die Philosophie besteht darin, die Wildtiere besser zu schonen und zur Verminderung der Konflikte zwischen den Jägerinnen und Jägern und der Bevölkerung beizutragen.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2008 beschlossen, die Jagdvor- schriften bereits für die Jagdsaison 2008 wie folgt zu ändern:

4.1 Änderungen in der JAGDVERORDNUNG

a) 100 Meter Grenze (neu)

Die Jagd im Umkreis von 100 Meter Abstand von ständig bewohnten Gebäu- den wird verboten.

Begründung

Die vorgeschlagene, neue Vorschrift entspricht mehrheitlich der bis ins Jahr 2003 gel- tenden, in der Praxis ohne Probleme durchgesetzten Regelung. Nur die bisherige Ein- schränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf das Gebiet außerhalb des Waldes wurde fallengelassen, da sie in der altrechtlichen Praxis zu nicht lösbaren Ab- grenzungsproblemen geführt hat.

Die Wiedereinführung dieser räumlichen Jagdeinschränkung ist nötig, weil es verschie- dentlich vorgekommen ist, dass Jägerinnen und Jäger durch unüberlegtes Schießen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebäuden Personen erschreckt und verstört haben. Die entsprechende Beschränkung wirkt sich kaum auf den Jagderfolg aus und ist den- noch eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung der Akzeptanz der Berner Jagd: Also ein erstes Beispiel dafür, dass wir die Interessen einer weidgerechten Jagd und der Schutz der Öffentlichkeit unter einen Hut bringen.

b) Transport von Schusswaffen und Munition

Schusswaffen und Munition dürfen während der Jagdzeit, zur Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen oder auf der Jagd, nur mit einer Spezialbewilligung und nur noch getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.

Begründung

Mit der Neuformulierung von Artikel 19 der JAGDVERORDNUNG und dem neuen Artikel 19a soll die bisher geltende Regelung inhaltlich übernommen werden. Berücksichtigt wird die Kritik des Generalprok�rators des Kantons Bern, die bisherige Formulierung lasse nicht deutlich genug erkennen, dass das Mitf黨ren einer geladenen Waffe in ei- nem Motorfahrzeug während der Jagd nach bernischem Jagdrecht verboten ist.

c) Baujagd

Sehr emotional – auf beiden Seiten – diskutiert wird die Baujagd auf den Fuchs. Wir haben im Kanton Bern diesbezüglich jetzt die strengsten Regeln schweizweit: Die Baujagd wird stark eingeschränkt.

Sie darf nur noch bis Ende Dezember ausgeübt werden. Pro Bau darf nur ein Bodenhund eingesetzt werden. Jeder Bodenhund muss einen Ortungssender tragen. Vor der Jagdausübung muss dem zuständigen Wildhüter Meldung erstattet werden. Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Bezug des Wildhüters ausgegraben werden.

Flankierend dazu haben wir in der JAGDDIREKTIONSVERORDNUNG den Einsatz von Jagdhunden generell eingeschränkt. (Dazu weiter unten.)

Begründung

Die Forderung, die Baujagd ganz zu verbieten, wird immer wieder gestellt. Der Ständerat hat im Jahr 2003 eine Motion, welche auf schweizerischer Ebene ein Baujagdverbot verlangte, mit deutlicher Mehrheit abgelehnt, und auch die Umwandlung in ein Postulat fand keine Zustimmung. Die Baujagd ist in keinem anderen Kanton und, soweit mir bekannt, auch in keinem anderen europäischen Land verboten.

Diese Jagdart wird von einer Minderheit der Jägerschaft ausgeübt. Dies allein kann aber noch kein Grund für ein Verbot sein. Die Gefahr, dass sich Hunde bei der Baujagd verletzen oder gar in einem Fuchsbau eingeschlossen werden, besteht trotz des Einsatzes von moderner Technik (Ortungsgeräte und Sender) weiterhin. Die Baujagd stößt deswegen insbesondere in Tierschutzkreisen auf Unverständnis.

Der Regierungsrat hat nach reiflicher Überlegung entschieden, die Baujagd nicht grundsätzlich zu verbieten, sondern stark einzuschränken.

Warum kein Verbot der Baujagd?

Grundsätzlich birgt die Baujagd zwei Hauptprobleme:

1. Ab Mitte Januar bis Ende Februar befinden sich in der Regel viele junge Füchse und junge Dachse in den betroffenen Bauen. Zu diesem Zeitpunkt die Hunde in die Baue zu schicken, ist für die Jungtiere aber auch für die Hunde sehr gefährlich.
2. Nicht selten bleiben Hunde im Bau zurück.

Ich will nicht durch spektakuläre Verbote glänzen, sondern vielmehr diese Probleme lösen.

Lösungsorientierte Politik setzt bei den Problemen an. Daher setzen wir im Moment hinsichtlich der Baujagd auf starke Einschränkungen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Festsetzung des Jagdendes auf das Jahresende, damit die zuweilen in Fuchsbauen anzutreffenden, jungen Dachse unbehelligt bleiben. Der Schutz der Wildtiere im Hochwinter wird im Einklang damit zusätzlich verstärkt, indem wir auf Direkti-

onsverordnungsstufe den Einsatz von Hunden, mit Ausnahme von Apportierhunden, im Januar und Februar generell untersagen werden. Entscheidend ist zudem, dass die Baujagd dem Wildhüter vorgängig angemeldet werden muss. Damit schließen wir aus, dass sich Hunde „zufällig“ in einem Fuchsbau befinden.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen der Baujagd bedeuten die schweizweit strengste Regelung. Ich bin fest davon überzeugt, dass eine Baujagd unter strengsten Bedingungen dem Wildtierschutz und auch dem Schutz der Hunde mehr nützt als ein Baujagdverbot, das nur schwer kontrollierbar wäre. Schließlich können wir nicht vor jeden Fuchsbau einen Wildhüter stellen. Zudem ist nicht ganz auszuschließen, dass die Baujagd auch positive Auswirkungen hat, insbesondere regional oder lokal auf die Bestandesregulierung der Füchse und auf die Zucht von Hunden, die auch für die Nachsuche unverzichtbar sind.

Zusätzlich will der Regierungsrat die positiven und negativen Effekte der Baujagd wissenschaftlich untersuchen lassen und auf der Grundlage der entsprechenden Erkenntnisse allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein Verbot der Baujagd in Betracht ziehen.

d) Schussabgabe

Die Schussabgabe ist nur noch bei genügender Sicht, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, gestattet.

Begründung

Die Schusszeiten sind bisher im Kanton Bern, interkantonal gesehen, sehr liberal geregelt. Schüsse dürfen bei genügender Sicht zwischen 5 und 21 Uhr, im August bis 23 Uhr, abgegeben werden. In der Praxis hat sich das Kriterium der „genügenden Sicht“ in diesem liberalen Rahmen nicht bewährt.

Deshalb kommen wir zum Schluss, die Schussabgabe nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu erlauben. (Auch die Kantone Jura, Glarus und Appenzell stellen auf Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ab). Das Kriterium der genügenden Sicht wird selbstverständlich ergänzend beibehalten.

4.2 Änderungen in der JAGDDIREKTIONSVERORDNUNG

a) Einsatz von Jagdhunden

Der Einsatz von Jagdhunden wird eingeschränkt. Pro Bau darf nur ein Bodenhund eingesetzt werden, und es gilt ein Verbot für den Einsatz von Jagdhunden im Januar und Februar mit Ausnahme des Einsatzes von Apporten mit dem Patent E oder außerhalb des Waldes mit dem Basispatent.

Begründung

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die heutigen Bestimmungen über den Hundeeinsatz auf der Jagd den Aspekten des Wildtierschutzes und des Tierschutzes zu wenig Rechnung tragen.

Mit dem Verbot für den Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss im Januar und Februar wird das Wild in einer Periode vor unnötigen Störungen geschützt, wo es infolge des erhöhten Energiebedarfs auf der Flucht besonders gefährdet ist. Die Änderungen von Artikel 7 der JAGDDIREKTIONSVERORDNUNG (JaDV) sind vor allem gegen Jagdhunde, welche im Winter Rehe jagen („Rehhetzer“), oder Bodenhunde, welche trotz Baujagdverbot im Januar und Februar im Bau jagen, gerichtet. Erlaubt bleibt der Einsatz von Apportierhunden, soweit sie für die Jagd auf Wasservögel (im Januar Kormoranjagd) und außerhalb des Waldes für die übrigen jagdbaren Vogelarten eingesetzt werden.

b) Meldepflicht für Fehlschüsse und erfolgloses Nachsuchen

Für Fehlschüsse und erfolgloses Nachsuchen auf Schalenwild (Rothirsche, Damhirsche, Sikahirsche, Mufflons, Rehe, Gämsen und Wildschweine) besteht eine Meldepflicht gegenüber den Wildhütern.

Begründung

Das rasche Auffinden von angeschossenem Wild ist einer der zentralsten Punkte der Weidgerechtigkeit. Bis anhin war bei Fehlschüssen (Schüsse, welche das beschossene Tier, soweit wahrnehmbar, nicht getroffen haben) nur im Falle von Rothirschen eine Meldung an die Wildhut vorgeschrieben.

Diese Meldepflicht soll künftig für alle Arten von Schalenwild gelten, wobei zusätzlich präzisiert wird, dass die Meldung noch am Tag der Schussabgabe erfolgen muss. Damit wird zur Vermeidung des Leidens der Wildtiere die schweizweit strengste Regelung vorgeschlagen. Im Einklang mit den Empfehlungen der Expertenkommission wird die Volkswirtschaftsdirektion zudem die erforderlichen Abklärungen treffen, um bis spätestens im Jahr 2011 eine Schießpflicht für Jägerinnen und Jäger einführen zu können.

Alle diese Änderungen treten, wie bereits ausgeführt, bereits für die Jagd 2008 in Kraft. Es ist mir ein Anliegen, durch diese Änderungen die Jagdvorschriften so zu gestalten, dass diese den Anforderungen einer nachhaltigen Jagd sowie den Ansprüchen des Tierschutzes entsprechen. Zudem bin ich überzeugt, dass diese Verschärfungen keine unnötige Einschränkung für verantwortungsbewusste Jägerinnen und Jäger bedeuten.

5. Thema Wildkontrolle

Nachdem die Jagdkommission keinen Antrag auf Wiedereinführung der Wildtierkontrolle gestellt hat, sind dem Regierungsrat bei diesem Thema die Hände gebunden. Eine Wiedereinführung könnte nur durch eine Revision des JAGDGESETZES erfolgen – dies war in der kurzen Zeit nicht möglich.

6. Fazit und Würdigung

Wie ausgeführt, haben wir versucht, die **Interessen aller Beteiligten** möglichst optimal zu berücksichtigen und eine ausgewogene, rasche Lösung zu präsentieren. Eine Lösung, die ein klassisches Beispiel für eine nachhaltige Entwicklung ist.

Wir haben die **soziale Dimension** berücksichtigt und auf die Jägerinnen und Jäger, auf ihre Traditionen sowie auf ihre starke Verwurzelung und ihre Netzwerke auf dem Land Rücksicht genommen.

Wir haben die **ökologische Dimension** berücksichtigt und auf den Tierschutz und die Artenvielfalt Rücksicht genommen.

Und nicht zuletzt haben wir die **wirtschaftliche Dimension** berücksichtigt, denn die Jagd hat Einfluss auf ausbleibende Wildtierschäden in Wäldern und in der Landwirtschaft.

Die **Glaubwürdigkeit der Berner Jagd** wird durch die geplanten Änderungen gefördert und die Erhaltung der Patentjagd im Kanton Bern gestärkt. Ich hoffe nun, dass es den Berner Jägerinnen und Jägern gelingen wird, mit der nach wie vor hohen Eigenverantwortung in Zukunft disziplinierter umzugehen.